

chen, die „unterm Mass“ waren, zusammen. Auch die vorzeitige Entlassung aus dem Militärdienst war z.T. durch Untauglichkeit bedingt. 1842 waren von insgesamt 24 entlassenen Soldaten fünf wegen chronischen Krankheiten oder körperlicher Schwäche dienstuntauglich geworden. Die Begründungen für die Entlassungen lauteten z.B.<sup>134</sup>: Leidet an einer chronischen Lungenentzündung; ist unfähig, angestrengte Märsche zu machen; wegen chronischen Fussgeschwüren untauglich. wegen beim Fechten erhaltenem Magenbruch für den Waffenstand untauglich.

Die Listen der Konkribierten der 40er Jahre enthalten folgende Angaben zur Untauglichkeit:<sup>135</sup>

Blödsinnigkeit  
 Verletzung der „Bäugesähnen“ (Sehnen) der Zehen des linken Fusses  
 Caries  
 Drüsen  
 einäugig  
 Epilepsie und Blödsinn  
 fehlerhafte Schneidezähne  
 Fussgeschwüre  
 zu kurzer Fuss  
 Gliedersucht  
 Gesichtsgebrechen  
 Herzleiden, Herzklopfen  
 Hernia (Bruch)  
 schwächlicher Körperbau  
 Kopfgrind (Schorf)  
 körperliche Gebrechen  
 Kropf  
 Kurzsichtigkeit  
 Leistenbruch  
 Mangel eines Armes  
 Mangel zweier Finger  
 Mangel an Zähnen  
 Milzleiden  
 Ohrenfluss  
 Plattfüssigkeit  
 rheumatisches Leiden  
 Schwerhörigkeit  
 Sprachfehler  
 Stoffeln (Tuberkulose)  
 struppierte(r) (lahm) Hand, Fuss, Arm, Daumen, Ellbogen, geht auf einer Stelze  
 Verkrümmung des Rückgrates  
 Verkürzung des Zeigefingers

Bei einzelnen Personen sind manchmal ergänzende Bemerkungen angeführt.<sup>136</sup> So bemerkt der Schellenberger Pfarrer Rudolf Schädler bei einem seiner Pfarrkinder: „Ist höchst ungelehrig und hat nicht einmahl das ABC erlernt.“ In Gamprin hiess es über einen Abwesenden: „Ist ein Verschwender und hält sich soviel bekannt in Schwaben auf.“ Das Gesuch eines Eschners um Befreiung seines zweiten Sohnes, „weil der erstere blödsinnig“ sei, wurde mit der Begründung abgelehnt: „Nachdem der zweite Sohn nicht vollkommen blödsinnig und zur Arbeit verwendbar ist, zur Losung einzuziehen.“

Ein Auszug aus der Konkriptionsliste der Gemeinde Balzers aus dem Jahre 1837 zeigt anschaulich, welche Befreiungsgründe vorgebracht wurden, und wie der Rekrutierungsrat darüber entschied (siehe Tabelle S. 112).

Ein relativ häufiger Grund für Untauglichkeit war die ungenügende Körpergrösse. Der Konkriptionsgesetzesentwurf von 1844 schrieb das Mass von fünf Wiener Schuh vor. Die Durchschnittsgrösse be-

121) LLA SF Militärakten 1832–1849, Nr. 352, Bat.-Kommando an Kontingents-Kommando, 23. Apr. 1845.

122) Siehe Dürrenmatt, S. 486 ff.

123) Siehe oben Anm. 112.

124) Ebenda.

125) Ebenda, Nr. 7, Kont.-Kommando an Bat.-Kommando, 2. April 1845.

126) Ebenda.

127) Ebenda, fürstl. Resolution vom 2. April 1845.

128) Ebenda, Nr. 981, Bat.-Kommando an Kont.-Kommando, 16. Nov. 1846.

129) LLA RC 27, D2, 8/15, o. N., Bat.-Kommando an OA, 21. Aug. 1847.

130) LLA RC 27, C1, o. N., Rekrutierungsentwürfe, o. D.

131) Ebenda.

132) Siehe Listen auf S. 111 und 112.

133) LLA RC 27, E2, verschiedene Konkriptionslisten.

134) LLA RC 27, C1, Protokoll der Superarbitrierungs-Commission, 16. Febr. 1842.

135) LLA RC 27, E2, Konkriptionslisten 1842–1848.

136) Siehe oben Anm. 133.